

AfA beim Praxiskauf: Die Zulassung darf nicht im Fokus stehen

Wann kann für den Kauf einer Vertragsarztpraxis die AfA (Abschreibung für Abnutzung) in Anspruch genommen werden? Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht dies nur, wenn nicht nur die Vertragsarztzulassung, sondern die gesamte Praxis als „Chancenpaket“ erworben wird. Das setze freilich nicht voraus, dass die Praxis in den bisherigen Räumen fortgesetzt wird. Ein Indiz dafür, dass nicht nur die (nicht abschreibbare) Vertragsarztzulassung gekauft wird, sieht der BFH darin, dass Veräußerer und Erwerber einen Kaufpreis in Höhe des Praxis-Verkehrswerts oder sogar darüber vereinbaren. Auch die Übernahme des Patientenstamms und einiger Mitarbeiter sprechen für den Kauf der Praxis als Chancenpaket.

Wechseldienst-Zulagen sind nicht steuerfrei

Zulagen, mit denen Arbeitgeber Dienste honorieren, die zu stark wechselnden Zeiten stattfinden, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht steuerfrei. Die Richter lehnten es ab, diese Zulagen in den Anwendungsbereich des § 3b EStG mit einzubeziehen, der die Steuerfreiheit für Zuschläge von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit regelt. Die Zulage für wechselnde Dienstzeiten werde bezahlt, um besondere Belastungen durch den Biorhythmuswechsel auszugleichen. Sie sei aber kein Obolus für Sonn- oder Feiertagsarbeit. Ein Aufweichen dieser einschränkenden Auslegung sei wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift nicht möglich.

Ambulante Dialysezentren unterliegen der Gewerbesteuer

Ambulante Dialysezentren sind nicht von der Gewerbesteuer befreit, da sie weder als Krankenhäuser noch als Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen oder zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen einzustufen

sind. Damit, so der Bundesfinanzhof, erfüllen die Zentren nicht die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung. Offen lassen konnten die Richter die Frage, ob ambulante Dialysezentren als Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation anzusehen sind. Dieser Befreiungstatbestand, der 2015 eingeführt wurde, war für den Streitfall noch nicht anwendbar.

Zwangsmitgliedschaft in Pflegekammer ist rechters

Die in Rheinland-Pfalz für alle Pflegekräfte eingeführte Zwangsmitgliedschaft in der Landespflegekammer ist verfassungsgemäß. Das hat das Verwaltungsgericht Mainz rechtskräftig entschieden. Geklagt hatte eine Krankenschwester, die ihre beruflichen Meldedaten nicht an die Kammer weitergeben wollte. Das Gericht hält die Mitgliedschaft jedoch für zumutbar und sachgerecht: Mit der Schaffung der Interessenvertretung solle der Berufsstand „zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen“ gestärkt werden. Zudem halte sich die finanzielle Belastung durch den Kammerbeitrag im Rahmen des Zumutbaren.

Akut erkrankte Krebspatientin darf nicht zugelassene Therapie nutzen

Eine neuartige, noch nicht zugelassene Chemotherapie muss von den Krankenkassen bezahlt werden. Das gilt nach Ansicht des Sozialgerichts Dresden aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes dann, wenn der Patient akut und lebensbedrohlich an Krebs erkrankt ist. In einer rechtskräftigen Eilentscheidung verurteilte das Gericht die AOK Plus dazu, bei einer Brustkrebspatientin die Kosten für die Behandlung mit Pertuzumab im Rahmen einer Kombinationstherapie zu übernehmen. Die Zulassung von Pertuzumab ist auf eine „first-line“-Therapie beschränkt, die bei der Klägerin wegen vorangegangener erfolgloser Behandlungen aber nicht mehr möglich war. Wegen des lebensbedrohlichen Zustands der Frau

müssten die wirtschaftlichen Interessen hinter dem Schutz des Lebens der Klägerin zurückstehen, so das Gericht.

Tiere verbessern nicht die Psychotherapieversorgung

Eine Psychotherapie mit Hilfe von Eseln, Kaninchen und Katzen verbessert nicht die Versorgung. Diese Meinung vertritt das Sozialgericht Düsseldorf, das einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin die Eröffnung einer Zweigpraxis mit Tieren nicht genehmigte und damit die Rechtsauffassung der KV bestätigte. Zwar könnten Tiere den Zugang zu den jungen Patienten erleichtern. Doch jede Therapiesituation sei individuell. Deshalb, so das Gericht, könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine bestimmte Zugangseröffnung als Teil der Untersuchungs- und Behandlungsweise qualitativ besser ist als eine andere, zum Beispiel spielerische Therapieoption.

Bundesgerichtshof zu den Grenzen des Ausbildungsunterhalts

Ein Kind kann seinen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gegenüber den Eltern regelrecht verwirken. Wie das möglich ist, zeigt ein Fall, über den der Bundesgerichtshof verhandeln musste. In ihm ging es um einen Vater, der niemals mit seiner Tochter und deren Mutter zusammengelebt, bis zum Abitur aber Unterhalt für das Kind gezahlt hatte. Danach stellte er die Zahlungen ein, forderte sein Kind aber in einem Brief auf, sich bei ihm zu melden, wenn es doch Geld benötigen sollte. Eine Reaktion bekam er darauf nicht. Als die Tochter mit 26 Jahren ein Medizinstudium begann, nahm das Studentenwerk den Vater auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch, um so schon gezahlte Bafög-Leistungen zurückzuerhalten. Der BGH hielt dies jedoch aufgrund „der Besonderheiten im Einzelfall“ für unzumutbar. Der Mann habe nicht mehr damit rechnen müssen, dass seine Tochter in diesem Alter noch ein Studium aufnimmt. Dieses Vertrauen sei auch schützenswert, weil ihn das Kind trotz der schriftlichen Nachfrage zu keinem Zeitpunkt über seine Ausbildungspläne in Kenntnis gesetzt hatte.

Vergütung für Tumormeldungen: Weitere Klarstellungen durchs BMF

In Bezug auf die Umsatzsteuerpflicht bzw. -freiheit von Vergütungen für Tumormeldun-

gen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem koordinierten Ländererlass Klarstellungen vorgenommen. Betont wird, dass der Zweck der Meldung im Vordergrund steht und nicht die Tatsache, ob die Meldung an ein klinisches oder epidemiologisches Krebsregister geht. Etwas allgemeiner gefasst heißt es daher in dem Schreiben nun, dass es keine Steuerbefreiung gebe, wenn die Meldungen „zur reinen Dokumentation von Patientendaten erfolgen und sie keine Auswirkungen auf die Heilbehandlung eines bestimmten Patienten haben“. Damit trägt das BMF dem Umstand Rechnung, dass es auch klinisch-epidemiologische Krebsregister gibt. Weiterhin wird klargestellt, dass pseudonymisierte Rückmeldungen der Krebsregister der Umsatzsteuerfreiheit nicht schaden, „wenn der Arzt auf Grund des Inhalts und Bezugs der Rückmeldung eine konkrete Behandlungsentscheidung für den von der Rückmeldung individuell betroffenen Patienten vornehmen kann“.

BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer bei Lieferung von Blutplasma

Der Europäische Gerichtshof hat im Oktober 2016 entschieden, dass die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenem Blutplasma nicht umsatzsteuerfrei ist, wenn dieses Blutplasma ausschließlich zur Herstellung von Arzneimitteln bestimmt ist. Entsprechend hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun den Umsatzsteueranwendungserlass geändert. In dem Schreiben stellt das BMF klar, dass diese Grundsätze „in allen offenen Fällen anzuwenden“ sind. Weiter heißt es: „Für Umsätze, die vor dem 1. Juli 2017 ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen (...) umsatzsteuerfrei behandelt.“

Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de